

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 30. Dezember** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2019	Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) 2122-7-G	722
23.12.2019	Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2030-1-4-F, 2030-1-3-F, 2031-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F, 2035-1-F, 2013-1-1-F, 2032-0-F, 2030-2-5-I, 2030-2-6-F, 2030-2-7-F	724
23.12.2019	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2210-8-2-WK, 2011-2-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2022-1-I, 2023-5-I, 2024-1-I, 2030-2-13-F, 2038-3-4-7-6-K/I, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-9-3-K, 2038-3-5-6-F, 2127-1-1-G, 2132-1-23-B, 2230-1-1-K, 2230-7-1-1-K, 753-1-U, 86-7-A/G, 932-1-3-B	737
23.12.2019	Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Krippengeldes 2231-1-A, 86-7-A/G, 210-3-2-I	743
23.12.2019	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	746
23.12.2019	Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) 86-7-A/G, 2231-1-A, 2020-4-2-I	747
3.12.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	751
28.11.2019	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst 2038-3-7-15-L	752
2.12.2019	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	758
3.12.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	762
10.12.2019	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. Dezember 2019 Vf. 6-VIII-17; Vf. 7-VIII-17 betreffend die Frage, ob Vorschriften des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen 26-6-A	764

Dieser Ausgabe liegt die **Inhaltsübersicht für das Jahr 2019** bei.

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 199 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Örtliches Vergabeverfahren“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschulen, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Vergabeverfahren vergeben, soweit nicht bereits nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) ein zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) stattfindet.“

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

3. In Art. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „nach dem Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz“ ersetzt.

4. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag)“ gestrichen.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Personal“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbedingungen“ die Wörter „oder der Eliteförderung“ eingefügt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Quoten und Ablauf des Verfahrens“.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 3 bis 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 2 bis 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,

5. 3 bis 10 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

²Die Hochschulen können zusätzlich folgende Vorabquoten bilden:

1. bis zu 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind,
2. bis zu 8 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Fachhochschulstudiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

³Die Vorabquoten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen zusammen nicht mehr als 25 % betragen. ⁴Die Höhe der Vorabquoten wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. ⁵Erfolgt keine Festlegung, beträgt die Höhe 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 2, jeweils 4 % in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und 4, und 5 % in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 5. ⁶Werden Studienplätze in den Vorabquoten auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach Abs. 4. ⁷Die Zulassung erfolgt in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 und Satz 2 Nr. 2 vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, in den Vorabquoten nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und in der Vorabquote nach Satz 1 Nr. 4 nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. ⁸Wer nachweist, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Zulassung nach Satz 7 besseren Wert zu erreichen, nimmt mit dem nachgewiesenen Wert am Verfahren teil.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studien-eignungstests“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Auswahlgesprächs“ die Wörter „oder eines anderen mündlichen Verfahrens“ eingefügt und die Wörter „Identifikation mit dem gewählten Studium und dem“ durch die Wörter „Eignung für das gewählte Studium und den“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zur Durchführung aufwendiger individualisierter Verfahren nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4“ eingefügt und die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Dabei ist sicherzustellen, dass herangezogene Kriterien nach Abs. 5 Satz 2 jeweils in transparenter, standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigt werden.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und zum Verbundstudium“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ranggleichheit“ die Wörter „erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, im Übrigen“ eingefügt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können vorrangig Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „des Staatsministeriums“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „der Kriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren“ durch die Wörter „zu den Kriterien in den Quoten nach Art. 5 Abs. 4,“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Nach Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 2
Zentrales Vergabeverfahren
nach dem Staatsvertrag“.
10. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 8
Ergänzende Vorschriften
zum zentralen Vergabeverfahren“.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) ¹In der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Abgeschlossene Berufsausbildungen nach Satz 1 sind mit 30 % zu gewichten. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los. ⁵Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags bleibt unberührt. ⁶Für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung in Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 1 entsprechend.
- (2) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags kann die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze ausschließlich die dort ausdrücklich genannten Kriterien berücksichtigen. ²Sie kann insgesamt bis zu 15 % der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze allein nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder allein nach den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags genannten Kriterien vergeben. ³Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Art. 2 angehört. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.
11. Die bisherigen Art. 11 und 11a werden die Art. 9 und 9a.
12. Nach Art. 9a wird folgender Art. 9b eingefügt:
- „Art. 9b
Wartezeiten
- Für die Vergabeverfahren bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 kann durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums Näheres zur Berücksichtigung von Wartezeiten nach Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags geregelt werden.“
13. Nach Art. 9b wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 3
Allgemeine Bestimmungen, Anmeldeverfahren“.

14. Der bisherige Art. 7a wird Art. 10 und in Satz 2 werden die Wörter „Auswahl und“ gestrichen.
15. Die bisherigen Art. 9 und 10 werden die Art. 11 und 12.
16. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Art. 8 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Art. 9b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Art. 9a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Dauer“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der“ eingefügt.
- Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In der Quote nach Satz 1 Nr. 3 erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0.“

- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„⁵Für die Zulassung in den Quoten nach Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 8 entsprechend.“
- Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ und wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.

§ 5

Änderungen anlässlich der Einführung des Bayerischen Ministerialblattes

(1) In Art. 20 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(2) In Art. 123 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(3) In Art. 109 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Landkreisordnung (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(4) In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Satzteil nach Nr. 7 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS

2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(5) In Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(6) Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Prüfungsverbands-gesetz - PrVbG)“ angefügt.
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ und das Wort „dort“ durch die Wörter „in dieser Bekanntmachung“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(7) In Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 71 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(9) In § 6 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 1 Abs. 117 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt des

Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben“ durch die Wörter „amtlich bekannt gemacht“ ersetzt.

(10) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562; 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 121 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(11) In § 15 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 122 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

(12) Die Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die durch § 1 Abs. 124 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen“ durch das Wort „amtlich“ und das Wort „ausgeschrieben“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 3 wird aufgehoben.

(13) In § 44 Abs. 2 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 126 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(14) In § 3 Abs. 7, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt

durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(15) Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(16) In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums“ durch die Wörter „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(17) In § 9 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 587) geändert worden ist, werden die Wörter „in seinem Amtsblatt“ durch die Wörter „im Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

(18) In Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,

wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(19) In Art. 32 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

(20) In § 12 Abs. 1 der Seilbahnverordnung (SeilbV) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 271, BayRS 932-1-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 818) geändert worden ist, wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
2. § 2 am 1. Oktober 2020,
3. § 3 am 1. Oktober 2022 und
4. § 4 am 1. Oktober 2023

in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2231-1-A, 86-7-A/G, 210-3-2-I

Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Krippengeldes

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
2. In Art. 20 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
3. In Art. 21 Abs. 4 Satz 6 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.
4. In Art. 23 Abs. 2 wird die Angabe „nach Art. 30“ gestrichen.
5. Art. 23 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Bayerisches Krippengeld

(1) ¹Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung oder Tagespflege betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). ²Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 SGB VIII bietet.

(2) ¹Das Krippengeld will beitragsbedingte Zugangshürden zur frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kleinkindern abbauen und es allen Berechtigten finanziell erleichtern, einen passenden Betreuungsplatz in Anspruch nehmen zu können. ²Das Krippengeld soll den Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII stärken und daher auf existenzsichernde Sozialleistungen zugunsten des Kindes oder der berechtigten Person nicht angerechnet werden.

(3) ¹Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60 000 Euro nicht übersteigt. ²Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 Euro für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. ³Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(4) Zum Einkommen nach Abs. 3 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(5) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach den Abs. 3 und 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) ¹Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Kind in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(7) ¹Der Zuschuss wird in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich zu tragen sind. ²Er beträgt jedoch höchstens 100 Euro pro Monat und Kind. ³Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(8) Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(9) ¹Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. ²Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) ¹Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ³Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. ⁴Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) ¹Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. ²§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) ¹Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen nicht geprüft sind. ²Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. ³Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte

Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) ¹Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. ²Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.“

7. In Art. 24 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 30)“ gestrichen.

8. Der bisherige Art. 26a wird Art. 27.

9. Art. 26b wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28.

11. Der bisherige Art. 28 wird Art. 29 und wie folgt gefasst:

„Art. 29

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

(1) ¹Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 28 die Regierungen. ²Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII und Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

(2) Für den Vollzug des Zuschusses nach Art. 23a ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

12. Der bisherige Art. 28a wird Art. 30 und folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle der Leistung nach Art. 23a darf die zuständige Behörde zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung die im Rahmen des Vollzugs des Bayerischen Familiengeldgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten soweit erforderlich verarbeiten.“

13. Der bisherige Art. 29 wird Art. 31.

14. Die Überschrift des 6. Teils wird wie folgt gefasst:

„6. Teil Schlussbestimmungen“.

15. Der bisherige Art. 30 wird Art. 32.

16. Nach Art. 32 wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. ²Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Satz 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro kann belegt werden, wer im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.“

17. Der bisherige Art. 31 wird Art. 34 und wie folgt gefasst:

„Art. 34

Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. ²Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23a wird nur für Be-

zugsmonate ab 1. Januar 2020 gewährt.“

18. Die Überschrift des 7. Teils wird gestrichen.

§ 2

**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Art. 118 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „tritt“ durch die Wörter „treten Art. 3 Abs. 3 und“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

**Änderung der
Meldedatenverordnung**

In § 20 Satzteil vor Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(BayLERzGG),“ die Wörter „dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG),“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2019 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 68 Abs. 3 werden die Wörter „Elfte Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
2. In Art. 74 Abs. 5, Art. 76 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „SGB XI“ ersetzt.
3. Nach Art. 77 werden die folgenden Art. 77a und 77b eingefügt:

„Art. 77a

Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung

(1) Zur Beratung über die sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der Versorgung von Pflegebedürftigen besteht ein sektorenübergreifender Landespflegeausschuss nach § 8a Abs. 2 SGB XI.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden können zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse nach § 8a Abs. 3 SGB XI einrichten.

Art. 77b

Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten

Die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden können von den Pflegekassen und Krankenkassen zur bedarfsgerechten Gewährleistung einer wohnortnahen Beratung den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI verlangen.“

4. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. das Nähere zur Bildung und zur Arbeit des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses nach Art. 77a Abs. 1 und der Pflegekonferenzen nach Art. 77a Abs. 2.“

5. Dem Art. 118 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt Art. 77b außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r